



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 18- TLSD 5146-1/2014-13-1

Herr Graf

Frau Becker

Tel. +49 30 9020 4212

Andreas.Graf@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

16.12.2025

Rundschreiben IV Nr. 45/2025

Beurteilung der Krankenversicherungspflicht zum Jahreswechsel 2025/2026 und Gewährung von Beitragszuschüssen für Beschäftigte zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung nach § 257 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch V (SGB V) sowie zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung nach § 61 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Inhalt: Informationen für den Personalservice

- Für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht sind weiterhin zwei Jahresarbeitsentgeltgrenzen anzuwenden.
- Änderung der Berechnungsfaktoren für Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 01.01.2026

Anlagen:

- Anlagen 1 und 2: Formulierungsvorschläge für die Schreiben "Ausscheiden aus der bzw. Eintritt der Krankenversicherungspflicht"
- Anlage 3: Berechnungsgrundlagen in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2026-
Vordruck Fin 593

I. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Versichertenentlastungsgesetzes (GKV-VEG) sind seit dem 01.01.2019 die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie des kassenindividuellen Zusatzbeitrages zu gleichen Teilen (paritätisch) von Arbeitgebern und Versicherten zu tragen (§ 249 Absatz 1 SGB V). Dies hat in der Folge auch Auswirkungen auf die Berechnung des KV-Zuschusses nach § 257 SGB V (siehe hierzu die Ausführungen zu Punkt III. A.)

II. Beurteilung der Krankenversicherungspflicht zum Jahreswechsel 2025/2026

A. Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG) in der Krankenversicherung

1. Nach § 2 der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2026 vom 24.11.2025 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil I 2025 Nr. 278) beträgt die **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** (Versicherungspflichtgrenze) gemäß § 6 Absatz 6 SGB V für das Jahr 2026 bundeseinheitlich **77.400 Euro jährlich und 6.450 Euro monatlich**.
2. Die **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze** gemäß § 6 Absatz 7 SGB V beträgt für das Kalenderjahr 2026 bundeseinheitlich **69.750 Euro jährlich und 5.812,50 Euro monatlich**.
3. Die **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze** ist für Beschäftigte heranzuziehen, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren. Substitutiv bedeutet, dass die private Krankenversicherung geeignet sein muss, die gesetzliche Krankenversicherung ganz oder teilweise zu ersetzen; das Bestehen einer bloßen Zusatzversicherung reicht nicht aus.
4. Bei den übrigen Beschäftigten ist die Beurteilung, ob die Krankenversicherungspflichtgrenze über- oder unterschritten wird, aufgrund der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze vorzunehmen, also auch für Beschäftigte, die erst nach dem 31.12.2002 einen privaten Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen haben.

B. Entscheidung über die Krankenversicherungspflicht bzw. -freiheit

1. Gemäß § 6 Absatz 4 SGB V scheiden Beschäftigte mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat, aus der Krankenversicherungspflicht aus. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze ebenfalls überschreitet.
2. Für die Prüfung der Verhältnisse zu Beginn des folgenden Kalenderjahres ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt in **vorausschauender Betrachtungsweise** nach den mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Einnahmen zu bestimmen (Rundschreiben SenFin IV Nr. 32/2019).
3. Das bedeutet, dass Beschäftigte, die am 31.12.2025 krankenversicherungspflichtig waren, ab 01.01.2026 krankenversicherungsfrei werden, wenn sie die im Jahr 2025 gültige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten haben und sie außerdem die im Jahr 2026 gültige Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten werden.
4. Im Gegensatz dazu endet die Versicherungsfreiheit unmittelbar und nicht erst zum Ende des Kalenderjahres, **wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Laufe eines Kalenderjahres nicht nur vorübergehend unterschritten wird** (zum Beispiel bei Herabsetzung der Arbeitszeit).
5. Personen, die erstmals eine Beschäftigung im Inland aufnehmen und vom Beginn der Beschäftigung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V versicherungsfrei sind, können sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern. Beschäftigungen vor oder während der beruflichen Ausbildung bleiben unberücksichtigt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 SGB V). Diese Vorschrift zielt insbesondere auf Berufsanfänger ab, die nach einem Studium in ihrer ersten Beschäftigung sofort ein Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze erzielen. Ihnen wird damit ein einmaliges Wahlrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung eingeräumt. Das Beitrittsrecht ist innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme bei der Krankenkasse auszuüben.

C. Formulierungsvorschlag für ein Schreiben bezüglich „Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht“

1. Als **Anlage 1** übersende ich einen Formulierungsvorschlag für das Schreiben an die Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 und Absatz 6 SGB V wegen Überschreitens der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze mit Ablauf des 31.12.2025 **aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden.**
2. Sofern Beschäftigte wegen Überschreitens der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 und Absatz 7 SGB V aus der Krankenversicherungspflicht ausscheiden, ist der als Anlage 1 beigefügte Formulierungsvorschlag entsprechend abzuwandeln. Ergänzend ist in dem Schreiben darauf hinzuweisen, dass die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze anzuwenden ist, weil die Dienstkraft am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tage geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei war und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert war.

D. Formulierungsvorschlag für ein Schreiben bezüglich „Eintritt der Krankenversicherungspflicht“

1. Als **Anlage 2** ist ein Formulierungsvorschlag für das Schreiben an die Beschäftigten beigefügt, die vom 01.01.2026 an **krankenversicherungspflichtig** werden.
2. In diesem Zusammenhang weise ich auf die gesetzliche Krankenversicherungsfreiheit für Beschäftigte hin, die nach Vollendung des **55. Lebensjahres** krankenversicherungspflichtig werden. Gemäß § 6 Absatz 3a SGB V bleiben Beschäftigte krankenversicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Krankenversicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert waren und weitere Voraussetzungen erfüllen.

III. Gewährung von Beitragszuschüssen für Beschäftigte zur freiwilligen bzw. privaten Krankenversicherung sowie zur sozialen bzw. privaten Pflegeversicherung

A. Berechnung der Beitragszuschüsse zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung (§ 257 Absatz 1 SGB V)

1. Freiwillig in der **gesetzlichen Krankenversicherung** versicherte Beschäftigte, die **nur** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die **Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes** der gesetzlichen Krankenversicherung **zuzüglich der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes** nach § 242 SGB V (vergleiche § 257 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 249 Absatz 1 SGB V).
2. Der ab dem 01.01.2026 anzuwendende allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen beträgt bundeseinheitlich 14,6 %. Daraus resultiert ein monatlicher **Arbeitgeberzuschuss von 424,31 Euro** (7,3 % der ab 01.01.2026 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 5.812,50 Euro monatlich) zuzüglich der Hälfte des **kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes**.
3. Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, ist der ermäßigte Beitragssatz (= 14,0 %) gemäß § 243 SGB V zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes heranzuziehen.

B. Berechnung der Beitragszuschüsse zur privaten Krankenversicherung (§ 257 Absatz 2 SGB V)

1. Für Beschäftigte, die die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten haben bzw. auf Grund der Regelung nach § 6 Absatz 3a SGB V versicherungsfrei (siehe oben II. D. 2) oder von der Versicherungspflicht befreit und bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wird seit dem 01.01.2019 für die Berechnung des Beitragszuschusses zur **privaten Krankenversicherung** der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** (§ 257 Absatz 2 Satz 2 SGB V) herangezogen. Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag beträgt somit die **Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes** zuzüglich der **Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes** nach § 242a SGB V, **höchstens** jedoch **die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Beitrags** für die private Krankenversicherung.

2. Der hierfür zu berücksichtigende **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** wurde am 10.11.2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht und beträgt ab dem 01.01.2026 **2,9 %** (bisher in 2025 = 2,5%). Der auf den fiktiven Arbeitgeberanteil begrenzte monatliche Höchstzuschuss berechnet sich damit wie folgt: $(14,6 \% + 2,9 \%) : 2 = 8,75 \%$ der ab 01.01.2026 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 5.812,50 Euro monatlich. Daraus ergibt sich für die privat krankenversicherten Beschäftigten ein **monatlicher Höchstzuschuss in Höhe von 508,59 Euro**.
3. Bei privat krankenversicherten Beschäftigten, die im Falle des Bestehens einer Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse **keinen Anspruch auf Krankengeld** haben, ist der **ermäßigte Beitragssatz (= 14,0 %)** gemäß § 243 SGB V zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zugrunde zu legen.

C. Berechnung der Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung (§ 61 SGB XI)

1. Die Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Pflegeversicherung entspricht der in der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. Der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung beträgt weiterhin 3,6 %. Der auf den fiktiven Arbeitgeberanteil begrenzte monatliche Höchstzuschuss berechnet sich damit wie folgt: $3,6 \% : 2 = 1,8 \%$ der ab 01.01.2026 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 5.812,50 Euro monatlich. Daraus ergibt sich zur sozialen Pflegeversicherung ein **monatlicher Höchstzuschuss in Höhe von 104,63 Euro**.
3. Ist die/der Beschäftigte bei einem **privaten** Pflegeversicherungsunternehmen versichert, erstreckt sich der Arbeitgeberzuschuss auf den monatlichen Höchstzuschuss zur sozialen Pflegeversicherung, **höchstens jedoch die Hälfte des tatsächlichen Beitrags**, den die/der Beschäftigte für die private Pflegeversicherung zu zahlen hat.
4. Den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 0,6 % müssen die Beschäftigten allein tragen. Dieser bleibt daher bei der Bemessung des Beitragszuschusses unberücksichtigt. Auch die Entlastung von Eltern mit mehr als einem Kind (seit 01.07.2023) hat keinen Einfluss auf den Beitragszuschuss.

IV. Mitwirkung und Information der Beschäftigten

A. Mitwirkung

1. Ab dem 01.01.2026 wird ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen den inländischen Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den Arbeitgebern (im Rahmen des ELSTAM-Verfahrens) neu eingeführt. Dieses **elektronische Verfahren** ersetzt damit das bisherige Papierbescheinigungsverfahren (Rundschreiben SenFin IV Nr. 37/2025 vom 03.11.2025).
2. Freiwillig in der **gesetzlichen** Krankenversicherung Versicherte sind lediglich verpflichtet, dem Personalservice unverzüglich Angaben über die gewählte Krankenkasse machen (§ 175 Absatz 3 Satz 1 SGB 5).
Nach Eingang der Anmeldung hat die Krankenkasse der zur Meldung verpflichteten Stelle im elektronischen Meldeverfahren das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft zurückzumelden (§ 175 Absatz 3 Satz 3 SGB 5).
3. Der Personalservice prüft für das abgelaufene Kalenderjahr, ob die entrichteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in zutreffender Höhe bei der Berechnung der Beitragszuschüsse zugrunde gelegt worden sind. Zukünftig kann dafür auf die Daten des elektronischen Verfahrens zurückgegriffen werden (siehe oben IV. A. 1.).

B. Information

1. Das Informationsblatt über die Gewährung von Beitragszuschüssen (Vordruck Fin 588 - Stand 12.2025), der Antrag für die Geltendmachung der Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung (Vordruck Fin 589 - Stand 12.2025), die Mitteilung einer allgemeinen Änderung des Beitrags zur privaten Krankenversicherung und/oder privaten Pflegeversicherung zur Umrechnung der Beitragszuschüsse (Vordruck Fin 590 - Stand 12.2025) sowie die Berechnungsgrundlagen in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2026 (Vordruck Fin 593 - Stand 12.2025) können in Kürze vom Formularserver des ITDZ (Intranet) heruntergeladen werden.

2. Ich bitte, die vorgenannten Ausführungen - insbesondere zur Berechnung und Festsetzung des Arbeitgeberzuschusses - ab 01.01.2026 entsprechend zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Neidenberger

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.